Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortsbeirates Seidenroth der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Seidenroth und Feststellung des Leerbleibens des Sitzes

Der aufgrund des Wahlvorschlages der Gemeinsame Liste Seidenroth vom 29.11.2020 am 14. März 2021 als Mitglied des Ortsbeirates Seidenroth gewählte

Herr Franz Antoni Seidenroth, Rhönblick 3 36396 Steinau an der Straße

hat gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBI. I S. 915) auf sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates verzichtet.

Aufgrund § 33 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt, dass der Wahlvorschlag erschöpft ist und der Sitz im Ortsbeirat Seidenroth leer bleibt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 34 KWG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBI. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBI. I S. 367) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 KWO innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch gegen die Feststellung des Leerbleibens des Sitzes erhoben werden kann.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Feststellung läuft ab dem Tag der Bekanntmachung in den Kinzigtal-Nachrichten.

Steinau an der Straße, den 25.10.2021

Drechsler Gemeindewahlleiter